TuS – Nettlingen Satzung

TuS – Nettlingen e.V.





Satzung



Satzung

Inhaltsverzeichnis

3	1	Name, Sitz, Eintragung, Geschaftsjahr	Seite 3
§	2	Vereinszweck	Seite 3
§	3	Selbstlosigkeit	Seite 4
§	4	Mitglieder	Seite 4 - 6
§	5	Beiträge	Seite 6
§	6	Organe des Vereins	Seite 6
§	7	Mitgliederversammlung	Seite 7 - 9
§	8	Satzungsänderungen	Seite 9
§	9	außerordentliche Mitgliederversammlung	Seite 9
§	10	Der Vorstand	Seite 10
§	11	Der erweiterte Vorstand	Seite 11
§	12	Abstimmungen und Wahlen	Seite 11
§	13	Der Ehrenrat	Seite 11 - 12
§	14	Der Kassenwart	Seite 12
§	15	Kassenprüfer	Seite 12
§	16	Beurkundung von Beschlüssen	Seite 13
§	17	Gliederung des Vereins	Seite 13
§	18	Ehrenmitglieder	Seite 13
§	19	Datenschutz	Seite 14
§	20	Auflösung des Vereins und Vermögensbindung	Seite 14 - 15
§	21	Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen	Seite 15



Satzung

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Turn- und Sportverein Nettlingen (TUS) e.V., nach Eintragung in das Vereinsregister (Registerblatt VR 1261) der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Vereinsfarben sind schwarz und rot.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in 31185 Nettlingen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Im Verein können die Sportarten betrieben werden, die im Deutschen Sportbund vertreten sind. Er führt seine Aufgaben in parteipolitischer, konfessioneller und rassischer Neutralität durch.
- (3) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind:
 - a) Abhaltung von regelmäßigen und geordneten Übungsstunden
 - b) Anschaffung und Erhaltung von Sportgeräten, Räumen und Sportanlagen
 - c) Ausbildung von Übungsleitern, Beschaffung von Sportliteratur
 - d) Abhaltung zweckdienlicher Vorträge, Werbeveranstaltungen, Wettspielen, Pokal- spielen und Versammlungen.
 - e) Sportliche Veranstaltungen auch in der Zusammenarbeit mit Kindergarten und Schule
 - f) Öffentlichkeitsarbeit
 Zusammenarbeit mit anderen Vereinen der Gemeinde und Verbänden etc.)



Satzung

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Person (Kinder und juristische Personen) werden, die seine Ziele unterstützen und die dem Sport im allgemeinen und dem Verein im Besonderen dienen wollen.
 - a) Das Gesuch um Aufnahme in den Verein geschieht durch Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung an den Vorstand. Diese muss bei Minderjährigen durch die gesetzlichen Vertreter mit unterzeichnet werden.
- (2) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Jugendliche Mitglieder (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs)
 - Fördermitglieder
 - · Ehrenmitglieder.
 - Nur ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht und können in Vereinsämter gewählt werden. Jugendliche Mitglieder werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres zu ordentlichen Mitgliedern.
- Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Verein ist nicht verpflichtet, jeden Beitrittswilligen auch tatsächlich in den Verein aufzunehmen.



Satzung

- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt aufgrund einer schriftlichen Erklärung an den Vorstand und kann ohne besondere Kündigungsfrist jeweils nur zum Schluss eines Kalenderjahres erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter mit zu unterzeichnen.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung bei vereinsschädigendem Verhalten, bei grob unsportlichem Verhalten, bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge von mehr als drei Monaten, wegen wiederholter grober Verletzungen der Satzung sowie wegen grober Verstöße gegen die Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft.
 - a) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
 - b) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
 - c) Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung einen schriftlich zu begründenden Einspruch bei der Hauptversammlung einzulegen, der dem Vorstand einzureichen ist. Die Entscheidung der Hauptversammlung, die mit einfacher Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Anwesenden erfolgt, ist endgültig.
 - d) Mit dem Ausscheiden eines Mitglieds erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Es hat insbesondere keinen Anspruch auf Auseinandersetzungen oder gegen das Vereinsvermögen.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung geregelt.

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere berechtigt:

 a) Durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Hauptversammlung und der Abteilungsversammlungen, in denen sie Sport treiben, teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechtes sind nur Mitglieder über 18 berechtigt. Übertragung des Stimmrechtes ist unzulässig.



Satzung

- b) Die Einrichtungen des Vereins wie z.B. Übungsplätze, Turnhallen und Geräte im Rahmen der Übungspläne und der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen,
- c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen,
- d) Vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen.

Die Vereinsmitglieder sind insbesondere verpflichtet:

- a) Die Satzung des Vereins, die Ordnungen und Beschlüsse der Sportverbände zu befolgen.
- b) Nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) An allen sportlichen Veranstaltungen mitzuwirken, zu deren Teilnahme sie sich zum Beginn der Saison verpflichtet haben.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge, die zur Deckung der Unkosten zu entrichten sind, deren Höhe, nach Maßgabe durch die Hauptversammlung festgesetzt wird. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Hauptversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

- a) In besonderen Fällen können die Beiträge durch den Vorstand ermäßigt oder erlassen werden.
- b) Die Hauptversammlung kann eine Beitragsordnung verabschieden, die Art, Umfang und Fälligkeit der Beitragsleistungen regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Ehrenrat



Satzung

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- Feststellung der satzungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung, der Zahl der Anwesenden und Stimmberechtigten
- 2. Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
- 3. Bericht der Kassenprüfer
- 4. Anträge
- 5. Satzungsänderungen, soweit erforderlich
- 6. Entlastung des Vorstandes und erweiterten Vorstandes
- 7. Wahlen, soweit erforderlich
- 8. Bestätigung der Abteilungsleiter
- 9. Verschiedenes

Sie wird entweder durch schriftliche Einladung aller Mitglieder oder durch öffentlichen Aushang in den vereinseigenen Aushängekästen oder durch Veröffentlichung in einer Tageszeitung bekanntgemacht.

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und soll jeweils bis Ende April abgehalten werden.

Alle Details der Planung, Einladung und des Ablaufs einer Mitgliederversammlung sollten in einem entsprechenden Protokoll dokumentierten und festgehalten werden.

(2) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.



Satzung

- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über:
 - Strategie und Aufgaben des Vereins
 - Beteiligungen
 - Aufnahmen von Darlehen
 - Beiträge
 - Alle Geschäftsordnungen des Vereins
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins.
- (4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
 - Darauf muss in der entsprechenden Einladung hingewiesen werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse (mit Ausnahme von Satzungsänderungen und bei Auflösung des Vereins) mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - Mitgliederversammlungen sind (nicht) öffentlich.
 - Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.
 - Jedes Mitglied hat eine Stimme.
 - Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden.
- (6) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von ¾ der anwesenden Stimmberechtigten Mitgliedern. Diese Beschlüsse werden mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam, das gilt sowohl im Innenverhältnis als auch im Außenverhältnis.
- (7) Alle anderen Beschlüsse treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern nicht ein anderer Termin ausdrücklich bestimmt ist.



Satzung

- (8) Der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende leitet alle Versammlungen. Alle Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (9) Anträge an die Mitgliederversammlung können eingereicht werden.
 - a) vom Vorstand,
 - b) vom erweiterten Vorstand,
 - c) von Mitgliedern.
 - Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen, geschäftsordnungsgemäße Anträge und Anträge zur Tagesordnung kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer in der Mitgliederversammlung stellen.
 - 2) Die Anträge müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen. Später eingehende Anträge können nur behandelt werden, wenn sie wenigstens mit 2/3 der anwesenden Stimmen zu Dringlichkeitsanträgen erklärt worden sind.
 - 3) Anträge des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes können jederzeit eingebracht werden.
 - 4) Eine Satzungsänderung aufgrund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig. Lediglich Abänderungs- oder Gegenanträge zu fristgemäß eingebrachten Anträgen auf Satzungsänderung sind möglich.

§ 8 Satzungsänderungen

- Für den Beschluss über Satzungsänderungen ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde.
- 2. Den Mitgliedern der bisherige und der vorgesehene neue Satzungstext zur Kenntnis vorgelegt sind.
- Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern sofort schriftlich mitgeteilt werden.



Satzung

§ 9 außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 10% (nach BGB) der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

- a. Spätestens innerhalb von 3 Wochen nach Eingang des Antrages beim Vorstand ist die außerordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.
- b. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 10 Der Vorstand

(1) der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern und führt die Geschäfte des Vereins.

Er setzt sind zusammen aus:

- a) die/der Vorsitzende
- b) die/der stellvertretende Vorsitzende
- c) die/der Kassenwart/in

Der Verein wird nachdem »Vier-Augen-Prinzip« durch je zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Aufgabenbereiche des Vorstandes ist die strategische Entwicklung des Vereins, Mitgliedergewinnung und -pflege, Öffentlichkeitsarbeit und Finanzen.

In den Vorstand dürfen nur solche Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Der/die erste Vorsitzende, bei Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende, lädt angemessener Frist zu Vorstandssitzungen ein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die erste Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden..



Satzung

§ 11 Der erweiterte Vorstand

setzt sich zusammen aus:

- (1) dem Vorstand,
- (2) die/dem Mitgliedswart/in
- (3) die/dem Schriftwart/in,
- (4) die/dem Pressewart/in,
- (5) den Abteilungsleitern/innen (nach Bedarf)

§ 12 Abstimmungen und Wahlen

- Der Vorstand sowie der Schriftwart/in, Mitgliedswart/in, Pressewart/in Werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils 2 Jahren gewählt.
- 2) Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.
- 3) Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- 4) Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vorstandsmitglieder hat der Vorstand auch das Recht, bis zum Ablauf der Amtsperiode zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit ein weiteres Vorstandsmitglied zu kooptieren, d. h. auf der Grundlage eines Vorstandsbeschlusses kommissarisch zu bestimmen.
- 5) Die Abstimmungen über Anträge und Wahlen sind öffentlich, sofern nicht geheime Abstimmung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Anwesenden gewünscht wird.

§ 13 Der Ehrenrat

1.) Der Ehrenrat

Besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein sollen und kein anderes Amt im Vorstand bzw. erweiterten Vorstands des Verein bekleiden. Sie werden von der Hauptversammlung gewählt und haben die Aufgabe, Meinungsverschiedenheiten zu schlichten oder als Ehrengericht tätig zu werden.



Satzung

2.) Aufgabe des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit in Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes oder Fachverbandes gegeben ist.

Er tritt auf Antrag des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes oder eines Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

3.) Der Ehrenrat darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung.
- d) Ausschluss von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zur Dauer von zwei Monaten
- 4.) Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Gegen diese Entscheidung ist das Rechtsmittel der Berufung innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung der Entscheidung gegeben.
- 5.) Über die Berufung entscheidet die Hauptversammlung.

§ 14 Der Kassenwart

Der Kassenwart verwaltet die Geldangelegenheiten des Vereins. Vom Kassenwart zu leistende Zahlungen bedürfen der Gegenzeichnung des Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden. Die Rechnungslegung erfolgt in der Hauptversammlung.

§ 15 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung wird ein Kassenprüfungsausschuss, bestehend aus zwei Mitgliedern, für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt. Er hat das Recht, mindestens einmal im Jahr eine unvermutete und eine weitere Kassenprüfung vorzunehmen und in der Mitgliederversammlung den Revisionsbericht zu erstatten. Eine Wiederwahl bzw. Neuwahl des Kassenprüfers ist nur möglich, wenn er mindestens 1 Jahr nach Ablauf seiner Amtsperiode dieses Amt nicht mehr ausgeübt hat.



Satzung

§ 16 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlungen und in Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind (lt. BGB,) schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Versammlungsleiterin/der Versammlungsleiter
- die Protokollführerin/der Protokollführer
- die Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung

§ 17 Gliederung des Vereins

Der Verein gliedert sich im Innenverhältnis in Abteilungen, welche die ausschließliche Pflege einer bestimmten Sportart betreiben und alle mit dieser Sportart zusammenhängenden Fragen aufgrund dieser Satzungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung regeln. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

Abteilungen:

Jeder Abteilung steht ein Abteilungsleiter vor, der in der Abteilungsversammlung für die Dauer von **2 Jahren** gewählt und in der nächstfolgenden Hauptversammlung des Vereins bestätigt wird. Die Abteilungen können weitere Einrichtungen, insbesondere einen Abteilungsvorstand und Ausschüsse mit besonderen Aufgaben bilden, welche die Richtlinien für die sportliche Ausbildung ihrer Sportart bestimmen, die Übungsstunden ansetzen, den Spielbetrieb organisieren und die von den zuständigen Fachverbänden oder deren Gliederungen gefassten Beschlüsse verwirklichen.

§ 18 Ehrenmitglieder

Auf Antrag des Vorstandes können Personen, die sich um den Verein und den Sport im Allgemeinen besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt in der Hauptversammlung durch einen Beschluss von mindestens 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitgliedern.

Ehrenmitglieder sind von Beitragszahlungen befreit. Sie haben außerdem freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins und seinen Abteilungen.



Satzung

§ 19 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Anschrift, E-Mailadresse). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.
 - (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind.
 - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt.
 - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
 - (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 20 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit ¾ aller anwesenden Stimmen erfolgen; jedoch müssen mindestens 4/5 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein. Falls bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten des Vereins erschienen sind, ist die Abstimmung innerhalb von 4 Wochen zu wiederholen. Die Mitgliederversammlung ist alsdann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen beschlusskräftig.



Satzung

Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende / der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende / der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen/Liquidatoren (Abwicklung der Vereinsauflösung).
- (3) Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, an den Kindergarten Nettlingen, Marienburger Straße 32, 31185 Söhlde - Nettlingen Niedersachsen, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für Gemeinnützige, soziale Zwecke zu verwenden hat.

§ 21 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.02.2016 beschlossen.
- 2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Nettlingen, 27. Februar 2016

Eintragungen beim Amtsgericht im Vereinsregister 1261

1.Nummer der Eintragung: 4

4. a) Satzung:

Die Mitgliederversammlung vom 27.02.2016 hat die Neufassung der Satzung beschlossen.

5.a) Tag der Eintragung:

12.05.2016 Düker

b) Bemerkungen:

Protokoll Blatt 159 - 172, Satzung Blatt 173 - 180 der Akten Fall 4